



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2020

Resolution 2514 (2020)

verabschiedet auf der 8744. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. März 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen betreffend die Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Kampfhandlungen und sonstigen Verstöße gegen das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, *unter Begrüßung* der raschen Beurteilung der Verstöße durch den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, Berichte rasch an den Sicherheitsrat weiterzuleiten, und davon *Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlangt haben, dass die Parteien, die gegen das Abkommen verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dabei wahrnimmt, den Friedensprozess für Südsudan voranzubringen, und *unter Begrüßung* des Engagements und der Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ihrer Mitgliedstaaten, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Länder in der Region, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige Krise zu beheben, und sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren,



unterstreichend, dass das Neubelebte Abkommen von 2018 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Neubelebtes Abkommen“) einen wichtigen Schritt nach vorn im Friedensprozess darstellt, der eine einzigartige Gelegenheit bietet, dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Südsudan herbeizuführen, *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts unter Beweis zu stellen, *betonend*, dass die Aushandlung der Machtteilungs- und Sicherheitsbestimmungen und die sichere Rückkehr aller südsudanesischen Parteien nach Juba entscheidend dafür sind, den Friedensprozess voranzubringen, und *mit der Aufforderung* an die Parteien, die volle, wirksame und sinnvolle Teilhabe der Frauen am Friedensprozess zu gewährleisten, die Notwendigkeit anzuerkennen, Frauenrechtsorganisationen vor Bedrohungen und Vergeltungsakten zu schützen, und ihren in dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Inklusivität, einschließlich im Hinblick auf nationale Vielfalt, Geschlecht, Jugend und regionale Vertretung, nachzukommen,

unter Begrüßung der ermutigenden Entwicklungen im Friedensprozess in Südsudan, insbesondere des Beginns der Bildung einer Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit, *anerkennend*, dass dies einen bedeutenden Schritt der Parteien des Neubelebten Abkommens darstellt, und *ferner in Begrüßung* des von den Parteien unter Beweis gestellten Kompromissgeistes und politischen Willens, um die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung des Friedensprozesses zu schaffen,

anerkennend, dass die politische Gewalt seit der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens abgenommen hat und die dauerhafte Waffenruhe in den meisten Landesteilen eingehalten wurde, und *ferner anerkennend*, dass Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Unterzeichnern des Neubelebten Abkommens ergriffen und die meisten der im Neubelebten Abkommen vorgesehenen übergangsvorbereitenden Mechanismen eingerichtet wurden,

unter Begrüßung der laufenden Vermittlung der Gemeinschaft Sant’Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und allen Parteien *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzuführen, um so einen alle Seiten einschließenden und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

Kenntnis nehmend von den vom Sicherheitsrat mit Resolution 2428 (2018) verabschiedeten und mit Resolution 2471 (2019) verlängerten Maßnahmen,

daran erinnernd, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach den Resolutionen 2206 (2015), 2271 (2016), 2280 (2016), 2290 (2016), 2353 (2017), 2428 (2018) und 2471 (2019) benannt werden können, einschließlich derjenigen, die Handlungen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen, oder Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Südsudan planen, anordnen oder begehen, und derjenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, und *ferner* unter Hinweis auf seine Bereitschaft, gezielte Sanktionen zu verhängen,

betonend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der darin enthaltenen Reiseverbote, und welche Schlüsselrolle die

Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend*, und *bekräftigend*, dass er bereit ist, die in Resolution 2428 (2018) festgelegten und in Resolution 2471 (2019) verlängerten Maßnahmen in Anbetracht der in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung erzielten Fortschritte anzupassen,

in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS), betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über das Mandat der UNMISS, einschließlich geplanter Maßnahmen und Kapazitäten, über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, und der UNMISS *nahelegend*, die Einbindung der lokalen Bevölkerung zu verbessern, auch während ihrer Patrouillen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

in der Erkenntnis, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und der UNMISS *nahelegend*, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes, unter anderem durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung und die Kommunikationsstrategie der Mission, zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann, und das Personal der UNMISS entsprechend zu schulen,

in Anbetracht der katastrophalen humanitären Lage und der hochgradigen Ernährungsunsicherheit in dem Land, *unter Verurteilung* der Angriffe auf die Existenzgrundlagen und der Verweigerung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und *feststellend*, wie wichtig der Beitrag der UNMISS dazu ist, förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe herzustellen und in Abstimmung mit humanitären Organisationen, Entwicklungsakteuren, Vertriebenengemeinschaften und Behörden die Bedingungen für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Regierung Südsudans und durch Oppositionsgruppen, insbesondere der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Angriffe auf Personal der UNMISS und der Einschränkungen der Einsätze der Mission, insbesondere der Einschränkungen der Patrouillentätigkeit und der Anstrengungen der UNMISS, unter anderem die Menschenrechtslage zu überwachen, die vielfach laut Berichten des Generalsekretärs Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen durch die Regierung Südsudans darstellten, und daran *erinnernd*, dass der UNMISS sowie ihren Auftragnehmern gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in ganz Südsudan auf dem direkstmöglichen Weg und ohne Reisegenehmigung oder vorherige Genehmigung oder Ankündigung unverzüglich volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren ist und dass sie das Recht haben, Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter, Brennstoff, Materialien und andere Güter frei von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben und sonstigen Verboten und Beschränkungen einzuführen,

mit der Forderung, dass alle maßgeblichen Akteure, insbesondere die Regierung Südsudans, die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Nationalpolizei Südsudans, der Nationale Sicherheitsdienst, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die Nationale Heilsfront, alle Obstruktionen von UNMISS beenden, unter anderem die Obstruktionen, die die UNMISS an der Wahrnehmung ihres Mandats, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und zu untersuchen, hindern,

unter Hinweis auf seine nachdrückliche Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich derjenigen, bei denen Gewalt gegen Frauen, Kinder und Menschen in prekären Situationen begangen wird, gegen ethnische Gruppen gerichteter Gewalt, Hassparolen und Aufstachelungen zu Gewalt, und *ferner mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass sich der anfängliche politische Konflikt weiter zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass weiter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gemeldet wird, darunter die Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über sexuelle Gewalt in Konflikten (S/2019/280), wonach die Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan benutzt wird, einschließlich der Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung von Frauen und Mädchen, der Entführung, der Zwangsheirat und sexueller Sklaverei, und wonach ein anhaltend hohes Niveau an sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und andere Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Normalität geworden sind und auch nach der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens und trotz der Einstellung der meisten Militäroffensiven fortbestehen, wie im Bericht der UNMISS und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom Februar 2019 über die im Norden des Staates Unity zwischen September und Dezember 2018 begangene sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten dokumentiert, und unterstreichend, wie dringend notwendig und wichtig es ist, rasche Ermittlungen durchzuführen und den Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Hilfe und Schutz zu bieten,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass trotz der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens auch weiterhin Rechtsverletzungen, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Gewalt, begangen werden, die möglicherweise internationale Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen,

erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, *hervorhebend*, wie wichtig Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere die in dem Neubelebten Abkommen vorgesehenen Maßnahmen, für die Beendigung der Straflosigkeit, die Ermöglichung nationaler Aussöhnung und Heilung und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind, wie in Kapitel V des Neubelebten Abkommens anerkannt, und in dieser Hinsicht *in Unterstützung* der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan und *die Sorge* des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Verzögerungen und die mangelnde Kooperation seitens der Regierung Südsudans *teilend*, die der Vorsitzende der Afrikanischen Union im Februar 2020 während der Eröffnungssitzung des Exekutivrats der Afrikanischen Union äußerte,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Berichte der UNMISS und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan, *ferner mit dem Ausdruck*

seiner großen Besorgnis angesichts des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der am 23. Februar 2018, am 20. Februar 2019 und am 20. Februar 2020 herausgegebenen Berichte der Kommission für die Menschenrechte in Südsudan, laut denen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, seine Hoffnung *betonend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung für Südsudan, einschließlich der mit dem Neulebten Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, *betonend*, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden Gerichtshof für Südsudan und anderen Rechenschaftsmechanismen verwendet werden können, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

in Anerkennung der Bedeutung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch die Regierung Südsudans, *nachdrücklich* seine vollständige und sofortige Durchführung *fordernd, begrüßend*, dass die Regierung Südsudans am 7. Februar den Umfassenden Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern unterzeichnet hat, *unter Kenntnisnahme* der Rolle, die die Regierung Südsudans bei der Aushandlung der Freilassung von Kindern durch die Konfliktparteien gespielt hat, jedoch darauf *hinweisend*, dass sich im Juli 2019 laut dem im Februar 2020 herausgegebenen Bericht der Menschenrechtskommission vermutlich nach wie vor ungefähr 19.000 Kinder in den Reihen der Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes und bewaffneter Oppositionsgruppen befanden, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Einziehung von Kindern sofort zu beenden und alle bislang eingezogenen Kinder freizulassen, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen *ermutigend*, insbesondere durch die Annahme der Pariser Grundsätze durch die Regierung Südsudans,

Kenntnis nehmend von dem im Februar 2018 herausgegebenen gemeinsamen Bericht der UNMISS und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung in Südsudan seit der Krise im Juli 2016, *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Besorgnis über die schwerwiegenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, *unter Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassparolen und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die zu ausgedehnter Gewalt führen und bewaffnete Konflikte verschärfen kann, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, die Zunahme von Hassparolen und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in Südsudan, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen extremer Wetterereignisse auf die Menschenrechtsslage und die Stabilität in Südsudan und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans und die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen über geeignete Risikobewertungen und Strategien für das Risikomanagement verfügen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringlichen Sorge darüber, dass nahezu 3,9 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise andauert, dass laut dem im Februar 2020 herausgegebenen Bericht des Integrierten Phasenmechanismus zur Einstufung der Ernährungssicherheit schätzungsweise 5,29 Millionen Menschen unter erheblicher

Ernährungsunsicherheit leiden und 7,2 Millionen Menschen lebensrettende Hilfe benötigen, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen, um den humanitären Bedarf der Menschen Südsudans zu decken,

verurteilend, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, mit Besorgnis von Berichten *Kenntnis nehmend*, wonach Vertreibungen und die Verweigerung des humanitären Zugangs die Ernährungsunsicherheit für die Zivilbevölkerung verschärfen, und daran *erinnernd*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 116 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohnanlage „Terrain“ und der Angriffe auf Sanitätspersonal und Krankenhäuser, *höchst beunruhigt* über die zunehmende Drangsalierung und Einschüchterung humanitären Personals und *unter Hinweis* darauf, dass die Angriffe auf humanitäres Personal und auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um das Mandat der UNMISS in einem problematischen Umfeld wahrzunehmen und unter anderem von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, *betonend*, dass der Generalsekretär keine nationalen Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, annehmen soll, und *hervorhebend*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Patrouillen zur Fernaufklärung in ländlichen Landesteilen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und durch unzureichende Ausrüstung und Finanzmittel beeinträchtigt werden kann,

begreifend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis nehmend*, die die UNMISS und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in Südsudan sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, *betonend*, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die UNMISS diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ferner betonend*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise,

wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die UNIMSS bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenübersteht, *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die laufenden Bemühungen der UNMISS, die Sicherheit der Binnenvertriebenen, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu gewährleisten, und dabei *feststellend*, wie wichtig es ist, dass dauerhafte Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die Mission ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs- und auf mögliche und tatsächliche Rückkehrgebiete ausweiten muss, und *betonend*, wie wichtig eine flexible Kräfteaufstellung der UNMISS innerhalb und außerhalb von Schutzorten für Zivilpersonen ist und dass Entscheidungen über die Kräfteaufstellung und über Einsätze weiterhin an eine Gefährdungsanalyse gebunden sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der UNMISS in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der UNMISS durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Juba im Juli 2016 und des Angriffs auf die Wohnanlage „Terrain“, der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier der Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil und der Inhaftierung und Misshandlung eines Teams des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen durch Amtsträger der Regierung Südsudans im Dezember 2018 und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen und einen politischen Dialog aufnehmen, und *verlangt ferner*, dass die

Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 beziehungsweise am 22. Mai 2017 aufgerufen haben, umsetzen sowie das am 21. Dezember 2017 unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang durchführen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

2. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *verlangt ferner*, dass die Regierung Südsudans sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *erinnert* die Regierung Südsudans daran, dass die UNMISS gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis benötigt, um ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, und *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, ein Umfeld gegenseitiger Zusammenarbeit zu schaffen, in dem die UNMISS und ihre Partner ihre Arbeit durchführen können;

3. *bekundet* seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen 2206 (2015), 2290 (2016), 2353 (2017), 2428 (2018) und 2471 (2019), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *unterstreicht* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen, *unterstreicht* ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2018/143), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *nimmt ferner Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, laut dem den Unterzeichnern des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen entzogen werden sollen, und *unterstreicht* die vom Sicherheitsrat in Resolution 2428 (2018) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich des Waffenembargos, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen zu verhindern;

4. *begrüßt* die ermutigenden Entwicklungen im Friedensprozess in Südsudan, die Demonstration des politischen Willens der Parteien, die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung des Friedensprozesses zu schaffen, und den Rückgang der politischen Gewalt unter den Kriegsparteien, *fordert* die Parteien *auf*, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt umzusetzen und die mit ihm eingesetzten Institutionen unverzüglich einzurichten;

5. *verurteilt* die Verstöße gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang seitens aller Parteien, einschließlich des weiteren Einsatzes sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei

Angriffen, und die Angriffe auf das Beobachtungspersonal des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die die vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den kriegführenden Parteien untergraben, *unterstreicht*, dass sich der Friedensprozess durch das Fehlen durchführbarer Sicherheitsbestimmungen verzögern könnte, *fordert* alle Parteien *auf*, die volle, wirksame und konstruktive Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, und *fordert ferner* die UNMISS *auf*, alle Parteien bei diesen Bemühungen zu unterstützen;

6. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. März 2021 zu verlängern;

7. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten, darunter eine Regionale Schutztruppe, und eine Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich 88 Strafvollzugsbediensteter, beizubehalten, und *bekundet* seine Bereitschaft, die erforderlichen Anpassungen der UNMISS an die Sicherheitsbedingungen vor Ort zu erwägen;

8. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und ermächtigt die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Beratungsfachkräfte der Mission für Kinderschutz, ihrer Beratungsfachkräfte für Frauenschutz und ihrer uniformierten und zivilen Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, deren Stellen rasch besetzt werden sollen;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung gegen Zivilpersonen gerichteter Drohungen und Angriffe, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern, Ölförderanlagen und potenziellen Rückkehrgebieten, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarnstrategie zu stärken, die die Einführung eines Plans für den Informationserwerb als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten, wie in

Ziffer 41 des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 10. November 2016 (S/2016/951) angezeigt;

vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem durch Vermittlung und die Einbindung der lokalen Bevölkerung, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist, und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Entwicklungspartnern und Vertretern der Gemeinwesen, insbesondere Frauen und jungen Menschen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die zuständigen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung geschlechtersensibler Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen;

vii) ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Aufnahmegesellschaften zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung, soweit mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit ihnen, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Problems Kinder und bewaffnete Konflikte sowie durch technische Hilfe oder Beratung in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen;

viii) in Abstimmung mit humanitären Akteuren und anderen maßgeblichen Interessenträgern sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Erleichterung der sicheren, in Kenntnis der Sachlage erfolgenden, freiwilligen und würdevollen Rückkehr, Umsiedlung oder Integration von Binnenvertriebenen aus Schutzorten der Vereinten Nationen für Zivilpersonen zu unterstützen;

b) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) *Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses:*

im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten die folgenden Aufgaben zur Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses zu übernehmen, in dem Bewusstsein, dass die in Ziffer 10 dargelegten Aufgaben für die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für die Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses unerlässlich sind:

- i) Gute Dienste zu nutzen, um den Friedensprozess und die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, unter anderem durch Beratung oder technische Hilfe;
- ii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Durchführung seines Mandats zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe zu unterstützen, unter anderem indem sie dem Mechanismus bei der Überwachung und der Berichterstattung über Verstöße und insgesamt bei seiner wirksamen Ermittlung der für diese Verstöße Verantwortlichen erleichternd und unterstützend zur Seite steht;
- iii) an der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen aktiv mitzuwirken und ihre Tätigkeit zu unterstützen, auch auf subnationaler Ebene;

d) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

- i) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;
- ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;
- iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassparolen und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;
- iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

9. *betont*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll dazu bekennen und die Zivilgesellschaft, Frauen und junge Menschen einbezogen werden, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, in redlicher Absicht an dem Friedensprozess mitzuwirken, damit die für Frieden und Stabilität in Südsudan erforderlichen Kompromisse erzielt werden, und *vermerkt* seine Absicht, die Aufgaben und die Zusammensetzung der

UNMISS ständig aktiv zu überprüfen, auf der Grundlage der Fortschritte im Friedensprozess und bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens;

10. *beschließt*, dass das Mandat der UNMISS im Einklang mit Resolution [2304 \(2016\)](#) die Aufgabe umfassen wird, ein sicheres Umfeld in und um Juba und bei Bedarf auch in anderen Teilen Südsudans herzustellen, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillentätigkeit, um

- i) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;
- ii) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;
- iii) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und der Länder in der Region, dauerhafte Lösungen für die Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit in Südsudan zu finden, *legt ihnen nahe*, in Bezug auf die unverzügliche Erfüllung aller in den Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen weiter entschlossen auf die Führungsverantwortlichen Südsudans einzuwirken, *unterstreicht*, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union den nationalen Dialog unterstützt, und *fordert* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *nachdrücklich auf*, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission zu ernennen;

12. *erklärt*, dass die UNMISS, um ihr Mandat ausführen zu können, alle ihre Stützpunkte unbedingt uneingeschränkt nutzen können muss, unter anderem auch ihren Stützpunkt in Tomping, und *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, ihrer aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen erwachsenden Verpflichtung, der UNMISS unbehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu garantieren, nachzukommen;

13. *verweist* auf seine Resolution [2086 \(2013\)](#), *bekräftigt* die in der Erklärung seines Präsidenten [S/PRST/2015/22](#) dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet;

14. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, *betont*, dass das in den Ziffern 8 und 10 festgelegte Mandat der UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren mandatsmäßigen Aufgaben, insbesondere dem Schutz von Zivilpersonen, nachzukommen, und *betont ferner*,

dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, unter anderem indem sie waffenfreie Zonen gegebenenfalls auf die Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen ausweitet, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen, Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlagnahmen und bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

15. *erkennt an*, wie wichtig Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung und die Einbindung der lokalen Bevölkerung sind, und *legt* der UNMISS *nahe*, sofern angezeigt und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie mittels dieser Methoden ihre Fähigkeit verbessern kann, die Aktivitäten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen und ihre mandatsmäßigen Aufgaben, einschließlich des Schutzes von Zivilpersonen, zu erfüllen;

16. *ersucht* die UNMISS, einer größeren Truppenmobilität Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten besser durchführen kann, in denen neue Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, und *ermutigt* die UNMISS, die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft-, Land- und Wassertransportmitteln im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel vorrangig zu behandeln;

17. *ersucht* und *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und durch seine Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, *unterstreicht* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen sowie die Bedeutung der ihm von der UNMISS bereitgestellten Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats und *bekräftigt* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen;

18. *ersucht* die UNMISS, ihre Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verstärken, unter anderem indem sie sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird, indem sie auf Opfer sexueller Gewalt und auf Frauenorganisationen zugeht, *ersucht* die UNMISS *ferner*, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, und *bekräftigt*, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

19. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko oder in denen neue Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, wie häufiges Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und insbesondere in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Frauen und Kindern, unter anderem geleitet von ihrer

Frühwarnstrategie, in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken und auszuweiten, um zu einem sicheren Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften beizutragen, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind;

20. *erkennt an*, dass die wirksame Durchführung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Interessenträger liegt und von mehreren entscheidenden Faktoren abhängt, darunter genau definierte, realistische und realisierbare Mandate, politischer Wille, Führungsverantwortung, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, angemessene Ressourcen, Schulungen und Ausrüstung sowie Leitlinien im Bereich Politik, Planung und operativer Betrieb;

21. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die UNMISS anzuwenden, insbesondere indem sie bei mangelhafter Leistung Untersuchungen durchführen und umgehend Maßnahmen ergreifen, die auch die Ablösung, Repatriierung, Ersetzung oder Entlassung des mangelhafte Leistung erbringenden uniformierten oder zivilen Personals der UNMISS, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, umfassen, im Einklang mit Resolution [2436 \(2018\)](#), *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNMISS hinzuwirken und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze zu gewährleisten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie sexuelle Belästigung umzusetzen, unter anderem durch die volle Nutzung der bestehenden Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Rechenschaftspflicht des Personals der Mission zu gewährleisten, und durch wirksame Regelungen zur Missionsunterstützung, *verweist* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#), *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte zivile und uniformierte Personal der UNMISS, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, alle Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen und ihn im Rahmen seiner Berichterstattung an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission voll unterrichtet zu halten, so auch indem er über den Beginn, über vereinbarte Fristen und über die Ergebnisse von Überprüfungen Bericht erstattet, *betont*,

dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#), und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung der Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, soweit angezeigt, die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

23. *ersucht* die UNMISS, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

24. *ersucht* die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bezüglich der in Resolution [2428 \(2018\)](#) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo, behilflich zu sein, *regt* diesbezüglich insbesondere einen zeitnahen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe *an* und *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

25. *verurteilt* auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter die Behinderung, die Inhaftierung und die Misshandlung eines Teams des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen durch Amtsträger der Regierung Südsudans im Dezember 2018, *betont*, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, *verlangt*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegen die in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, *erklärt erneut*, dass die Regierung Südsudans an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden ist, und *verlangt ferner* die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

26. *verurteilt* den Zusammenstoß in Malakal im Februar 2016 und die Kampfhandlungen in Juba im Juli 2016 und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten UNMISS zu integrieren, um sie besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der UNMISS zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Fähigkeit der UNMISS, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

27. *verurteilt* auf das Entschiedenste, dass humanitäre Hilfslieferungen, einschließlich Nahrungsmitteln und Medikamenten, und Räumlichkeiten wie Krankenhäuser, medi-

zinische Einrichtungen und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und es unterlassen, Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Räumlichkeiten für Zwecke zu verwenden, die sie zu Angriffszielen machen könnten, *unterstreicht* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, *betont* außerdem, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen, und *stellt fest*, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

28. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

29. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, die von allen Konfliktparteien insbesondere gegenüber Kindern begangen werden, *fordert* alle Konfliktparteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 17. Dezember 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, darunter die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder sowie Maßnahmen, um die Tötung und Verstümmelung von Kindern zu beenden und zu verhüten, *begrüßt*, dass einige Gruppen Kinder freigelassen haben, *fordert* die Regierung Südsudans *mit großem Nachdruck auf*, einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, *fordert ferner* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *mit großem Nachdruck auf*, ihren Aktionsplan umzusetzen, der die Einziehung und den Einsatz sowie die Tötung und Verstümmelung von Kindern beenden und verhüten soll, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei der Wiedereingliederung und der Rehabilitation leistet, die Gefahr ihrer erneuten Einziehung minimiert und dabei sicherstellt, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

30. *ersucht* die UNMISS, mit den Konfliktparteien weiter einen Dialog über die Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen gemäß Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte zu führen und Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, mit bewaffneten Gruppen und Streitkräften verbundene Kinder in allen Landesteilen freizulassen;

31. *begrüßt* die im Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtung zur Einbeziehung der Frauen, einschließlich der Mindestquote von 35 Prozent für die Vertretung der Frauen, und *fordert* alle Parteien *auf*, mehr zu tun, um die Einhaltung dieser Mindestverpflichtungen zu gewährleisten und die uneingeschränkte, wirksame und konstruktive

Beteiligung und Einbeziehung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der politischen Führung, des Friedensprozesses und der Übergangsregierung sicherzustellen, und *ersucht* die UNMISS, diese Anstrengungen zu unterstützen;

32. *fordert* die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen *mit allem Nachdruck auf*, die weitere Begehung sexueller Gewalttaten zu verhindern, *fordert* die Regierung Südsudans und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die auf Prävention, Rechenschaft und verstärkte Opferhilfe ausgerichtet sind, umzusetzen, *legt* der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in Opposition *nahe*, einen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verfolgen, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, und interne Disziplinarmechanismen einzurichten, einschließlich eines vertraulichen Berichterstattungsmechanismus, und sicherzustellen, dass er innerhalb der Kräfte und unter Zivilpersonen bekannt gemacht wird, *fordert* die Führung der Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes *mit allem Nachdruck auf*, konkrete Anordnungen zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erlassen, *verlangt*, dass die Regierung Südsudans die konkreten Schritte aufzeigt, die sie unternimmt, um diejenigen in ihren Reihen, die für sexuelle Gewaltverbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere gegebenenfalls durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, im Einklang mit Resolution 2467 (2019) des Sicherheitsrats, und *ersucht* die UNMISS, den Parteien bei diesen Aktivitäten im Einklang mit Ziffer 17 zu helfen;

33. *fordert* die Parteien des Neubelebten Abkommens *nachdrücklich auf*, zivile Gebiete, wie in Kapitel 2 des Neubelebten Abkommens gefordert, zu entmilitarisieren und so die Verbreitung und den Missbrauch von Kleinwaffen und anderen Waffen zu verringern;

34. *unterstreicht*, dass die Suche nach der Wahrheit und die Aussöhnung unverzichtbar für die Herbeiführung von Frieden in Südsudan sind, und *betont* in dieser Hinsicht, dass die in dem Neubelebten Abkommen vorgesehene Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung als Speerspitze der Bemühungen, den nationalen Zusammenhalt herbeizuführen und Frieden, nationale Aussöhnung und Heilung zu fördern, ein entscheidender Bestandteil des Friedenskonsolidierungsprozesses in Südsudan ist;

35. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Neubelebten Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern, *stellt fest*, dass die Durchführung von Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere der in dem Neubelebten Abkommen enthaltenen Maßnahmen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist, *unterstreicht*, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit für das Voranschreiten des Friedensprozesses ist, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, der Wiederherstellung und Reform des Rechtsstaates und des Justizsektors Vorrang einzuräumen, *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Südsudans mit der Errichtung mobiler Gerichte, ermöglicht durch die UNMISS, unternommen hat, *fordert* die Regierung Südsudans *ferner nachdrücklich auf*, diesbezüglich weitere Schritte zu unternehmen, und *legt* der UNMISS *nahe*, diese Bemühungen zu unterstützen, unter anderem durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;

36. *nimmt Kenntnis* von den Schritten der Afrikanischen Union zur Schaffung des in Kapitel V des Neubelebten Abkommens vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan sowie von der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, *begrüßt*, dass die

Afrikanische Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Südsudans auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Neubelebten Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörde, bereitzustellen;

37. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Gerichtshofs zu leisten;

38. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

Berichte

39. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis eine unabhängige strategische Überprüfung der UNMISS vorzunehmen und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Dezember 2020 vorzulegen, in der die Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit in Südsudan bewertet werden und die detaillierte Empfehlungen für die mögliche Umstrukturierung des Mandats der UNMISS und ihrer zivilen, polizeilichen und militärischen Komponente enthält, um den Entwicklungen in dem Friedensprozess Rechnung zu tragen, auf der Grundlage umfassender Konsultationen, unter anderem mit den zuständigen Organen der Übergangsregierung und mit humanitären Akteuren, Entwicklungsakteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und *unterstreicht*, dass diese Berichterstattung Folgendes umfassen und die Perspektiven aller maßgeblichen Akteure zusammentragen soll:

- konkrete und detaillierte Berichte darüber, wie die UNMISS auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen hinarbeitet, darunter unter anderem die Reaktionsgeschwindigkeit und die Leistung der Truppen sowie neue Patrouillengebiete, proaktive Einsätze und die Einbindung der lokalen Bevölkerung;
- die Erwägung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat;
- Schritte, die unternommen wurden, um von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten;
- die Teilhabe der Frauen an Friedensprozessen und eine Analyse des politischen Engagements der Mission in dieser Frage;

- die zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unternommenen Schritte;
- eine Analyse der Leistung und der Rotation der Truppen und Polizeikräfte, insbesondere der Fortschritte bei den Einsätzen der Mission und den Rechenschaftsmaßnahmen im Fall mangelhafter Leistung, einschließlich etwaiger Informationen über nationale Vorbehalte, die die Durchführung des Mandats beeinträchtigen;
- verstärkte Berichterstattung über Menschenrechtsfragen und Berichte über Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

42. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte über die gemäß Ziffer 36 bereitgestellte technische Hilfe Bericht zu erstatten, *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er diese Informationen in seinen Bericht aufnehmen kann, und *bekundet* seine Absicht, nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs die zur Schaffung des Gerichtshofs entsprechend internationalen Standards geleistete Arbeit zu bewerten;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
